

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang „Metrologie und Messtechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Technischen Universität Braunschweig

Entsprechend § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (APO), TU-Verkündungsblatt Nr. 1209 vom 23.03.2018, zuletzt geändert mit TU-Verkündungsblatt Nr. 1251 vom 25.04.2019, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 22.09.2021 die folgende Neufassung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung (TU-Verkündungsblatt Nr. 1036 v. 26.01.2015; zuletzt geändert durch TU-Verkündungsblatt Nr. 1371 v. 14.09.2021) für den Studiengang „Metrologie und Messtechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ beschlossen:

§ 1 Regelstudienzeit

Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt 4 Semester (Regelstudienzeit).

§ 2 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium ist in Modulen organisiert und umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP). Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

- A Pflichtbereich Grundlagen
- B Pflichtbereich Fachkomplementäre Qualifikationen
- C Wahlpflichtbereich (Labor- und Profildbereich) mit den Vertiefungsrichtungen
 - Sensorik und Messprinzipien
 - Systemtechnik und Signalverarbeitung
 - Messverfahren und Anwendungen
- D Wahlbereich Fachliche Qualifikationen
- E Überfachliche Profilbildung
- F Studienarbeit
- G Abschlussmodul

(2) Im Pflichtbereich Grundlagen sind Module gemäß Anlage 1 (A – Pflichtbereich Grundlagen) und Anlage 2 (1. Pflichtbereich Grundlagen) im Umfang von insgesamt 15 LP zu absolvieren.

(3) Im Pflichtbereich Fachkomplementäre Qualifikationen sind Module gemäß Anlage 1 (Bereich B – Pflichtbereich Fachkomplementäre Qualifikationen) und Anlage 2 (2. Fachkomplementäre Qualifikationen) im Umfang von insgesamt 15 LP nach Vorgabe des Prüfungsausschusses zu absolvieren. Der Prüfungsausschuss orientiert sich bei seiner Festlegung daran, welche Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit der Anlage 1 der Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Metrologie und Messtechnik“ an der Technischen Universität Braunschweig (TU-Verkündungsblatt Nr. 1355 v. 31.05.2021), im Folgenden „ZO“, bereits nachgewiesen oder nicht nachgewiesen wurden. Der Prüfungsausschuss wird dabei diejenigen Fachgebiete zum Absolvieren auswählen, die weder im Rahmen der Zulassung nachgewiesen wurden, noch im Zulassungsbescheid Gegenstand einer Nebenbestimmung waren.

Sollte eine solche Festlegung nicht möglich sein, weil alle Bereiche der Anlage 1 ZO abgedeckt sind, wird der Prüfungsausschuss Module aus dem Wahlbereich Fachliche Qualifikationen gemäß Anlage 1 (D – Wahlbereich Fachliche Qualifikationen) und Anlage 2 (12. Wahlbereich Fachliche Qualifikationen) auswählen, die den bisherigen Studienverlauf der oder des Studierenden sinnvoll ergänzen. Sofern die Auswahlkommission nach § 5 Abs. 2 ZO sowohl in der generellen Zusammensetzung als auch bei der konkreten Entscheidung überwiegend mit Mitgliedern der Hochschullehrergruppe besetzt ist, kann der Prüfungsausschuss die Entscheidung nach diesem Absatz widerruflich der Auswahlkommission übertragen, welche dann im eigenen Namen entscheidet. Studentische Mitglieder haben stets nur beratende Stimme.

- (4) Im Wahlpflichtbereich sind in der gewählten Vertiefung gemäß Anlage 1 (C – Wahlpflichtbereich mit den Vertiefungsrichtungen) und Anlage 2 (Bereiche 3. bis 11.) Module im Umfang von insgesamt 22 LP zu absolvieren, wobei genau ein Modul aus dem Laborbereich, sowie drei Module aus dem Profildbereich gewählt werden müssen.
- (5) Im Wahlbereich Fachliche Qualifikationen sind Module im Umfang von insgesamt 15 LP zu absolvieren. Diese können aus allen Modulen des Wahlpflichtbereichs mit einem Modulumfang von 5 LP gemäß Anlage 1 (C – Wahlpflichtbereich mit den Vertiefungsrichtungen) und Anlage 2 (Bereiche 3., 5., 6., 8., 9., 11.) und zusätzlich aus einem eingeschränkten Katalog gemäß Anlage 1 (D – Wahlbereich Fachliche Qualifikationen) und Anlage 2 (12. Wahlbereich Fachliche Qualifikationen) gewählt werden.
- (6) Im Studienverlauf sind 8 LP im Bereich Überfachliche Profilbildung gemäß Anlage 1 (Bereich E) und Anlage 2 (Bereich 10.) zu absolvieren. Näheres regelt § 11.
- (7) Es ist eine Studienarbeit im Umfang von 15 LP gemäß Anlage 1 (Bereich F) und Anlage 2 (Bereich 11.) anzufertigen. Näheres regelt § 10.
- (8) Das Abschlussmodul gemäß Anlage 1 (Bereich G) und Anlage 2 (Bereich 12.) umfasst 30 LP. Näheres regelt § 12.

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Module, Qualifikationsziele, Art und Umfang der zugeordneten Prüfungs- oder Studienleistungen und die Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte sind in Anlage 2 festgelegt. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Qualifikationszielen der Module.
- (2) Eine Lehrveranstaltung mit der dazugehörigen Prüfung, die mehreren Modulen zugeordnet ist, darf nur im Rahmen eines Moduls eingebracht werden.
- (3) Prüfungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die bzw. der Prüfende eine andere Prüfungssprache zulassen.
- (4) Durch eine Klausur gemäß § 9 Abs. 3 APO und eine mündliche Prüfung gemäß § 9 Abs. 4 APO soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Ferner soll festgestellt werden, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Aufgaben und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu lösen vermag. Dem Prüfling können Themen und Prüfungsaufgaben zur Auswahl gegeben werden.

- (5) Die Bearbeitungsdauer für eine Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und höchstens 240 Minuten.
- (6) Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (7) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling in der Regel jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Laborpraktika sind experimentelle Arbeiten gemäß § 9 Abs. 9 APO. Sie können durch Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen werden. Als Prüfungs- oder Studienleistung können Kolloquien (mündlich) und/oder Protokolle (schriftlich) vorgesehen werden. Ein Kolloquium oder Protokoll umfasst die theoretische Vorbereitung und die Entwicklung bzw. Planung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Durchführung des Laborpraktikums und deren kritische Würdigung.
- (9) Präsentationen sind mündliche Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 APO. Eine Präsentation umfasst einen in der Regel 20-minütigen Vortrag über das zu behandelnde Thema und ein daran anschließendes wissenschaftliches Gespräch mit Prüfungscharakter über das Thema des Vortrags. Sowohl im Vortrag als auch im wissenschaftlichen Gespräch hat der Prüfling nachzuweisen, dass in einer Auseinandersetzung mit dem Thema die Fähigkeit erworben wurde, problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich der gewählten Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse zu vertiefen. Eine Präsentation kann im Rahmen eines Seminars durchgeführt werden.

§ 4 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ergänzend zu § 9 Abs. 4 Satz 6 APO wird vorgegeben, dass bei letzten Wiederholungsprüfungen beide Prüfenden aus unterschiedlichen Instituten kommen müssen.
- (2) Mündliche Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 APO sollen frühestens fünf Werktage nach Klausureinsicht stattfinden.
- (3) Der Prüfling muss innerhalb eines Monats nach Notenbekanntgabe der schriftlichen Leistung einen Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung bei der oder dem Prüfenden einholen und dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle mitteilen. Der Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung sollte von der oder von dem Prüfenden so festgelegt werden, dass er bis spätestens zum 30.04. für ein Wintersemester und 31.10. für ein Sommersemester stattgefunden hat. Bei Vorliegen triftiger Gründe gemäß § 11 Abs. 3 APO kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Frist verlängern.
- (4) Bei der Bestimmung der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers für mündliche Ergänzungsprüfungen gemäß § 5 Abs. 4 APO dürfen durch den Erstprüfenden bzw. die Erstprüfende nur Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder hauptamtlich tätige Privatdozentinnen und Privatdozenten der für den Studiengang jeweils verantwortlichen Fächer bestimmt werden. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer werden in der Regel mindestens drei Tage vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bestellt.

§ 5 Rücktritt von Prüfungen

- (1) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß § 11 Abs. 3 APO geltend gemachten Gründe müssen innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Samstage gelten im Sinne dieser Vorschrift nicht als Werktage. Über Ausnahmen bezüglich der Frist zur Anzeige der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Bei einem Rücktritt aufgrund von Krankheit gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 APO ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, welche so aussagekräftig sein muss, dass der Prüfungsausschuss Symptome, Art und Umfang sowie Dauer der Beeinträchtigung feststellen kann.

§ 6 Freiversuchsregelung

- (1) Sofern der Freiversuch gemäß § 13 Abs. 4 APO in einem Profil-, Labor- oder Wahlbereich gemäß § 2 Abs. 1 Bereiche A und B abgelegt wurde, ist ein Wechsel des Prüfungsfachs möglich. Dieser Wechsel ist dem Prüfungsamt vor dem Prüfungsanmeldungszeitraum schriftlich mitzuteilen. Das ausgewechselte Prüfungsfach kann auf Antrag als Zusatzfach eingestuft werden. Eine Wiederaufnahme des ausgewechselten Prüfungsfachs in einen Bereich gemäß § 2 Abs. 1 Bereiche A bis C ist ausgeschlossen.
- (2) Die in § 13 Abs. 2 Satz 3 APO vorgesehene rücktrittsbedingte Verlängerung des Zeitraums, in der eine Prüfung im Freiversuch abgelegt werden kann, ist nur möglich, sofern die Prüfung, für die der Rücktritt geltend gemacht wird, im letzten Semester der Regelstudienzeit abgelegt werden sollte.

§ 7 Klausureinsicht

- (1) Die Einsicht in bewertete Klausurarbeiten gemäß § 21 Abs. 2 APO (Klausureinsicht) erfolgt antragslos und der Termin wird mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen vom Prüfenden bekannt gegeben.
- (2) Die Einsichtnahme ist zu einem angemessenen Zeitpunkt und in angemessenem Umfang, mindestens jedoch 30 Minuten, zu gewähren.
- (3) Musterlösungen müssen in ausreichender Anzahl bei der Klausureinsicht vorhanden sein und können zur Begründung der Note gemäß § 9 Abs. 12 APO Satz 7 mit herangezogen werden. Ein Notenschlüssel ist spätestens 14 Tage nach der Klausureinsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Anerkennung

- (1) Im Rahmen eines Parallelstudiums in einem anderen Studiengang abgelegte identische Prüfungen im Pflichtmodul „Numerik von Differentialgleichungen“ werden gemäß § 6 Abs. 7 APO unabhängig vom Ergebnis, antragslos angerechnet.
- (2) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Profil- und Laborbereich gemäß § 2 Abs. 1 Bereich B bis zu zwei Wahlpflichtmodule anerkennen, die bislang nicht in den Anlagen 1 und/oder 2 enthalten sind, sofern diese Module während eines Studienaufenthalts im Ausland erbracht werden und den bisherigen Studienverlauf der oder des Studierenden sinnvoll ergänzen.

§ 9 Beratungsgespräche

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 2 APO gilt: Studierende, die nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben, sollen an einem Beratungsgespräch teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme am Beratungsgespräch ist nicht verpflichtend und die Zulassung zu weiteren Prüfungs- und Studienleistungen hängt nicht davon ab.

§ 10 Studienarbeit

- (1) Durch die Studienarbeit wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Eine Studienarbeit hat einen Umfang von 15 LP, sie ist in schriftlicher Form anzufertigen (13 LP) und in einer mündlichen Präsentation (2 LP) nach § 3 Abs. 9 vor dem Prüfer bzw. der Prüferin vorzustellen. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 APO durchgeführt werden.
- (3) Die Bearbeitungsdauer der Studienarbeit beträgt in der Regel 3 Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer der Studienarbeit ist auf Antrag der oder des Studierenden möglich, wenn die Gründe hierfür nicht durch die Studierende oder den Studierenden zu verantworten sind. Die Verlängerung muss aktenkundig gemacht werden. Wird die Bearbeitungsdauer ohne Genehmigung überschritten, so ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (4) Das Thema der Arbeit kann von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten der für den Studiengang jeweils verantwortlichen Fächer vergeben werden. Das Thema kann auch von den im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Fächer vergeben werden.
- (5) Die Studienarbeit wird in der Regel bei dem betreuenden Institut angemeldet. Dort werden auch Anmelde- und Abgabezeitpunkt aktenkundig gemacht. Mit der Anmeldung werden die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung festgelegt. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 APO) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen.
- (6) Die Arbeit ist in elektronischer Form fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. den von ihm beauftragten Stellen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich kann durch den Prüfer bzw. die Prüferin die Abgabe von in der Regel zwei gebundenen Exemplaren beim betreuenden Institut festgelegt werden.
- (7) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 12 APO entsprechend.
- (8) Die Studienarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 durch den Prüfer bzw. die Prüferin zu bewerten.

§ 11 Überfachliche Profilbildung

- (1) Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Bereich C sind aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Technischen Universität Braunschweig oder während eines Studienaufenthalts im Ausland, aus dem Lehrveranstaltungsangebot der ausländischen Universität zu wählen und müssen mit einer Prüfung gemäß §9 Abs. 1 APO abgeschlossen werden.
- (2) Die Berücksichtigung von Leistungen im Bereich Überfachliche Profilbildung erfolgt grundsätzlich als Studienleistung.
- (3) Leistungen, die im Curriculum des Masterstudiengangs „Metrologie und Messtechnik“ aufgeführt sind (Anlagen 1, 2) können nicht im Bereich Überfachliche Profilbildung eingebracht werden.

§ 12 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul setzt sich aus der schriftlichen Bearbeitung der Aufgabenstellung inklusive Literaturrecherche in Form einer Masterarbeit gemäß § 14 APO im Umfang von 28 LP und einer Präsentation gemäß der erarbeiteten Ergebnisse gemäß § 3 Abs. 9 im Umfang von 2 LP zusammen. Beide Teile müssen getrennt voneinander bestanden werden. Ist die schriftliche Bearbeitung nicht bestanden, so ist das gesamte Abschlussmodul zu wiederholen.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Prüfungsleistungen in allen Modulen des Kern-, Profil-, Labor- und Wahlbereiches bestanden, die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen und das Bestehen in allen Studienleistungen nachgewiesen hat.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierende auf schriftlichen Antrag auch dann zur Masterarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Fachprüfungen oder Studienleistungen bestanden sind. Für eine Zulassung unter solchen Bedingungen wird vorausgesetzt, dass ein Nachholen dieser Prüfungs- oder Studienleistungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit innerhalb eines Semesters erwartet werden kann.
- (4) Die Präsentation darf bis zu vier Wochen vor dem festgesetzten Abgabedatum der Masterarbeit durchgeführt werden.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit sowie der Präsentation ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit vorzunehmen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Modulnote errechnet sich gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 APO aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungen des Moduls. Bei Modulen, in denen neben Prüfungsleistungen auch Studienleistungen benotet werden, gehen die Noten für die Studienleistungen nicht in die Berechnung der Modulnote ein.
- (2) Für die Masterprüfung wird gemäß § 16 Abs. 2 APO eine Gesamtnote gebildet. Die Leistungspunkte des Bereichs Überfachliche Profilbildung sowie von Zusatzfächern werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 14 Hochschulgrad und Abschlussdokumente

- (1) Nach bestandener Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) im Studiengang „Metrologie und Messtechnik“ verliehen und es werden Abschlussdokumente gemäß

§ 17 Abs. 1 APO ausgestellt. Im Diploma Supplement werden dabei die durch das Studium zu erreichenden Lernergebnisse gemäß Anlage 3 ausgewiesen.

- (2) Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ wird verliehen, sofern bei der Berechnung der Abschlussnote gemäß § 13 Abs. 2, ein Notendurchschnitt bis einschließlich 1,3 erreicht wird.
- (3) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der Leistungspunkte werden bis zu einer maximalen Anzahl von 10 Prüfungen in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Auf Antrag können Zusatzprüfungen bei der Aufführung im Zeugnis auch unberücksichtigt bleiben. Der Antrag hierzu ist schriftlich spätestens vor dem Bestehen der letzten Prüfungs- oder Studienleistung an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (5) Werden mehr als 10 Zusatzprüfungen abgelegt oder wären auch nach einem Antrag gemäß Absatz 4 mehr als 10 Zusatzprüfungen im Zeugnis zu berücksichtigen, so werden die Zusatzprüfungen chronologisch nach Prüfungsdatum im Zeugnis eingetragen, bis die maximale Anzahl von 10 aufgeführten Zusatzprüfungen erreicht ist. Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht, welche erbrachten Leistungen nicht im Zeugnis berücksichtigt worden sind.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang „Messtechnik und Analytik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Maschinenbau vom 26.01.2015, TU-Verkündungsblatt Nr. 1036 außer Kraft. Die Regelungen der ersten Ordnung zur Änderung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang „Messtechnik und Analytik“ (ab 1.10.2021 „Metrologie und Messtechnik“) mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Maschinenbau (TU-Verkündungsblatt Nr. 1371 vom 14.09.2021) werden Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Studierende, die sich zum Stichtag 30.09.2021 im Masterstudiengang „Metrologie und Messtechnik“ (ehemals „Messtechnik und Analytik“, Umbenennung gemäß TU-Verkündungsblatt Nr. 1356 vom 31.05.2021) innerhalb der Regelstudienzeit (§ 1 der Ordnung) zzgl. zwei Semester befinden,
 - a. werden bis zum 30.09.2022 nach der aktuell für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft und werden zum 01.10.2022 in die neue Prüfungsordnung überführt.
 - b. können auf Antrag auch nach dem 30.09.2022 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag muss bis zum 30.09.2022 beim Prüfungsausschuss 1 der Fakultät für Maschinenbau eingegangen sein. Ein Prüfungsanspruch nach der beantragten Prüfungsordnung (Nr. 1036) erlischt spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 am 31.03.2024.
 - c. können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Ein Zurückwechseln in die vorherige Prüfungsordnung ist damit ausgeschlossen.

Bei Wechsel in die neue Prüfungsordnung können bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen auf Antrag beim Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(4) Studierende, die sich zum Stichtag 30.09.2021 im Masterstudiengang „Metrologie und Messtechnik“ (ehemals „Messtechnik und Analytik“, Umbenennung gemäß TU-Verkündungsblatt Nr. 1356 vom 31.05.2021) in einem Studiensemester größer der Regelstudienzeit (§ 1 der Ordnung) zzgl. zwei Semester befinden,

- a. werden bis zum 30.09.2022 nach der aktuell für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft. Ein Prüfungsanspruch nach der alten Prüfungsordnung (Nr. 1036) erlischt spätestens mit Ablauf des Sommersemesters 2022 am 30.09.2022.
- b. können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag muss bis zum 30.09.2022 beim Prüfungsausschuss 1 der Fakultät für Maschinenbau eingegangen sein. Ein Zurückwechseln in die vorherige Prüfungsordnung ist damit ausgeschlossen.

Bei Wechsel in die neue Prüfungsordnung können bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen auf Antrag beim Prüfungsausschuss anerkannt werden.